8986/AB vom 22.07.2016 zu 9398/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin des Nationalrates Doris Bures Parlament 1017 Wien

> Wien, am 18. Juli 2016 GZ. BMF-310205/0160-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9398/J vom 23. Mai 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2., 6. bis 9. sowie 11.:

Um die künstliche Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen zu bekämpfen sowie das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch multinationale Unternehmensgruppen zu unterbinden, ist es maßgeblich, dass die Steuerverwaltungen mehr Transparenz über die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen erhalten. Durch umfassende Informationen kann die Finanzverwaltung Risikoabschätzungen sowie Prüfungen in Verrechnungspreisfragen durchführen und somit gegen die Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung ankämpfen.

Der im Rahmen des Country-by-Country Reporting (CbC) erfolgende Austausch von Unternehmensdaten erfolgt auf der Rechtsgrundlage europarechtlicher bzw. sonstiger völkerrechtlicher Vereinbarungen und Verträge, die hinsichtlich des Informationsaustausches strikte Vertraulichkeit vorsehen und die Zugänglichkeit dieser Daten lediglich auf die betroffenen Finanzverwaltungen beschränken.

Rz 57 des Berichts zur Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Aktion 13 enthält folgende Aussage zur Vertraulichkeit: *Staaten und Gebiete sollten Bestimmungen zur Sicherung der Vertraulichkeit der Daten vorsehen und diese umsetzen.* In den Erwägungen der revidierten Amtshilferichtlinie 2011/16/EU, durch welche das CbC-Reporting zum europäischen Standard gemacht werden soll, wird explizit auf die auf Ebene der OECD entwickelten Grundsätze aufgebaut.

Daraus folgt, dass die Veröffentlichung der CbC-Reports derzeit einen Bruch dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs darstellen würde und daher ohne umfangreiche rechtliche Änderungen, die auch der Zustimmung der OECD bedürften, nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Zur Begründung dieses Vertraulichkeitsgrundsatzes wurde – abgesehen von den bereits bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nach internationalem und nationalem Steuerrecht – im Zuge der BEPS-Erörterungen festgestellt, dass mit der unkommentierten Veröffentlichung vertraulicher Unternehmensdaten unverhältnismäßig hohe Risiken im Hinblick auf die Gefahr der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und der Fehlinterpretation durch die Öffentlichkeit, die zu einer negativen Beeinflussung des Wettbewerbes führen kann, verbunden wären. Ziele der Verrechnungspreisdokumentation sollten die Schaffung eines Problembewusstseins in den Unternehmen, die Ermöglichung einer fundierten Risikoanalyse durch die Steuerverwaltungen und die Gewährleistung der Verfügbarkeit relevanter Fakten im Zuge einer Verrechnungspreisprüfung sein. Für die Erreichung keines dieser Ziele erscheint aber die Veröffentlichung des CbC-Reports erforderlich. Ein möglicher mit der Veröffentlichung ersichtlicher Mehrwert ist überdies nicht erkennbar. Sollte sich eine überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten für eine Veröffentlichung der Daten aussprechen, würde sich Österreich einer gemeinsamen Lösung nicht verschließen.

Zu 3. bis 5.:

Die Amtsverschwiegenheit ist in der österreichischen Bundesverfassung normiert. Das Steuergeheimnis im österreichischen Abgabenrecht baut auf dieser Amtsverschwiegenheit auf. Der Staat und seine Amtsträger können nur auf der Grundlage rechtlicher Regeln tätig werden. Der Rechtsstaat begrenzt die Macht des Staates deutlich und legt strenge Verfahren für alle Handlungen des Staates sowie seiner Amtsträger fest. Diese gesetzliche Verpflichtung ist von den Bediensteten der Finanzverwaltung strikt einzuhalten. Das Steuergeheimnis ist somit zu wahren.

Zu 10.:

Die Bemühungen der EU und der OECD/G20 – Staaten im Rahmen des BEPS-Projekts und im Bereich der Verbesserung der Transparenz Rahmen des im internationalen Informationsaustausches, die von Österreich voll unterstützt werden und in weiten Bereichen bereits umgesetzt wurden, zielen auf die generelle Unterbindung Steuerfluchtpraktiken ab. Damit erübrigt es sich derzeit, über rechtspolitische Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen nachzudenken, die keine Steuerfluchtpolitik betreiben.

Zu 12.:

Die von mir vorgebrachten und hier neuerlich begründeten Vorbehalte gegen die Veröffentlichung bestimmter Unternehmensdaten stützen sich nicht nur auf die Wettbewerbsnachteile, sondern auch auf völkerrechtliche Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)